



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2018
(OR. en)

14170/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0379 (NLE)

ENV 749

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 38. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume zu Änderungen der Anhänge II und III des Übereinkommens zu vertreten ist
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
auf der 38. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens
über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume zu Änderungen
der Anhänge II und III des Übereinkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 82/72/EWG des Rates¹ geschlossen und ist am 1. September 1982 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 17 des Übereinkommens kann der Ständige Ausschuss einen Beschluss über Änderungen der Anhänge des Übereinkommens annehmen.
- (3) Der Ständige Ausschuss wird voraussichtlich auf seiner 38. Tagung vom 27. bis 30. November 2018 einen Beschluss über die Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens annehmen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ständigen Ausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Norwegen hat vorgeschlagen, die Weißwangengans (*Branta leucopsis*) von Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) nach Anhang III („Geschützte Tierarten“) des Übereinkommens zu verschieben.
- (6) Die neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über die Größe, die Verbreitung und die Gefährdung der Populationen von Weißwangengänsen zeigen, dass sich die Gesamtpopulation zwischen 1980 und 2010 mehr als verzehnfacht hat und sich nun in einem sicheren Erhaltungszustand befindet.

¹ Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

- (7) Die Union sollte diesen Vorschlag unterstützen, damit eine Lösung für die sehr rasche Populationszunahme dieser Art im gesamten Verbreitungsgebiet gefunden werden kann. Gleichwohl entspricht der Vorschlag nicht dem aktuellen Schutzstatus der Weißwangengans gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹. Da eine Änderung der Anhänge der Richtlinie 2009/147/EG derzeit weder geplant noch innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen kurzen Frist (90 Tage) möglich ist, sollte die Union einstweilen strengere Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens anwenden.
- (8) Die Schweiz hat vorgeschlagen, den Wolf (*Canis lupus*) von Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) nach Anhang III („Geschützte Tierarten“) des Übereinkommens zu verschieben.
- (9) Den Schutzstatus der Wolfpopulationen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu senken, ist aus Sicht der Wissenschaft und der Bestandserhaltung nicht gerechtfertigt. Nach den neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über die Größe, die Verbreitung und die Gefährdung der europäischen Wolfpopulationen gelten von den neun grenzüberschreitenden Wolfpopulationen in der Union und in ihren Nachbarländern nur drei als „nicht gefährdet“, während sechs Populationen als „gefährdet“ oder „potenziell gefährdet“ eingestuft sind. Die in der Schweiz in den westlichen Zentralalpen lebende Population wird in der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur (International Union for Conservation of Nature, IUCN) als „gefährdet“ geführt.

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- (10) Aktuelle Informationen über den Erhaltungszustand des Wolfs in der Union werden 2019 aus den Berichten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG¹ vorliegen. Die Union sollte daher bestrebt sein, die Abstimmung des Ständigen Ausschusses zum Schweizer Vorschlag zu vertagen, bis diese Informationen vorliegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 38. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume zu vertreten ist, ist der Folgende:

- Der Vorschlag, die Weißwangengans (*Branta leucopsis*) von Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) nach Anhang III („Geschützte Tierarten“) des Übereinkommens zu verschieben, wird unterstützt. Die Union wendet einstweilen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens strengere Schutzmaßnahmen für diese Art an;
- die übrigen Vertragsparteien des Übereinkommens werden um Unterstützung dabei ersucht, die Abstimmung über den Vorschlag, den Wolf (*Canis lupus*) von Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) nach Anhang III („Geschützte Tierarten“) zu verschieben, zu vertagen, bis aktuelle Informationen über den Erhaltungszustand des Wolfs in der Union vorliegen.

Dieser Standpunkt wird von der Kommission vertreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
